

Gemeinde Munkbrarup
Kreis Schleswig-Flensburg

9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Erläuterungsbericht

Bearbeitet
Schleswig, den 20.02.2003

ingenieurgesellschaft nord
valdenborweg 1 24457 schleswig - 04621 / 3017-0
singfried-warcus-str.45 - 17192 warau(müritzt) - 03991/6409-0

ign

1. Allgemeines

Die Gemeinde Munkbrarup verfügt über einen *Flächennutzungsplan*, der im Jahr 1977 wirksam wurde.

Zwischenzeitlich wurden acht Änderungsverfahren durchgeführt und zum Abschluss gebracht.

Die Gemeinde Munkbrarup verfügt über einen festgestellten *Landschaftsplan*. Jedermann kann den Landschaftsplan in der Amtsverwaltung des Amtes Langballig in Langballig während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Die Zielsetzung dieser 9. Änderung des Flächennutzungsplanes lässt sich insgesamt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Munkbrarup ableiten.

Auf der Grundlage des *Aufstellungsbeschlusses* der Gemeindevertretung der Gemeinde Munkbrarup vom 20.06.2002 wurde die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 5 Baugesetzbuch entworfen und aufgestellt.

2. Ziele und Zwecke der Planänderung

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Munkbrarup das Ziel, eine erste planungsrechtliche Grundlage für die weitere wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde zu schaffen. Darüber hinaus wird eine *Gemischte Baufläche* dargestellt, um so eine planungsrechtliche Grundlage für die Bereitstellung gemischt genutzter Grundstücke zu schaffen.

Für diesen Zweck werden am östlichen Rand der *Ortslage Munkbrarup* der Gemeinde Munkbrarup *Wohnbauflächen* und *Gemischte Bauflächen* dargestellt.

3. Städtebauliche Ordnung

Wie bereits dargelegt, wird mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes eine erste planungsrechtliche Grundlage für die weitere wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Munkbrarup geschaffen. Darüber hinaus sollen Grundstücke für gemischte Nutzungen bereitgestellt werden.

Zu diesem Zweck werden innerhalb des Änderungsbereiches der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes *Wohnbauflächen* und *Gemischte Bauflächen* dargestellt.

In der geltenden Flächennutzungsplanung der Gemeinde Munkbrarup ist das überplante Gelände überwiegend als *Flächen für die Landwirtschaft* (Ursprungsfassung 1977) und zu einem geringfügigen Teil als *Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* (4. Änderung des Flächennutzungsplanes) dargestellt.

Die Fläche des Änderungsbereiches beträgt insgesamt rd. 3,40 ha und gliedert sich wie folgt:

2,87 ha Wohnbauflächen und
0,53 ha Gemischte Bauflächen.

Im Weiteren beabsichtigt die Gemeinde Munkbrarup, die dargestellten *Wohnbauflächen* und die *Gemischten Bauflächen* unter Einbeziehung der in der gemeindlichen Flächennutzungsplanung westlich der *Gemischten Baufläche* dargestellten, un bebauten *Wohnbaufläche* mit einem *Bebauungsplan* verbindlich zu überplanen.

Hierzu wird dann ein *Grünordnungsplan* auf der Grundlage des § 6 Landesnaturschutzgesetz aufgestellt.

Seitens der Gemeinde Munkbrarup ist beabsichtigt, die weitere bauliche Entwicklung an diesem Standort in einzelnen Bauabschnitten zu realisieren, die zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden. Es sollen bedarfsgerechte Bauabschnitte gebildet werden. Da die Gemeinde Eigentümerin des überplanten Geländes ist, kann sie den Umfang der einzelnen Bauabschnitte sowie den Realisierungszeitraum der Gesamtplanung steuern.

Mit Datum vom 03.02.2003 hat das *Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung und Tourismus - Landesplanungsbehörde - des Landes Schleswig-Holstein* die Planungsabsicht der Gemeinde Munkbrarup ausführlich bewertet und Anregungen für die weiteren Planungsschritte zur Realisierung der Planung vorgetragen. Bedenken bestehen gegen den Umfang der in der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes einbezogenen Bauflächendarstellungen nicht. Auf den Inhalt der landesplanerischen Stellungnahme, die dem Erläuterungsbericht als **Anlage** beigefügt ist, wird verwiesen.

In ihrer Sitzung vom 20.02.2003 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Munkbrarup die landesplanerischen Belange zur Kenntnis genommen. Sie wird die Hinweise bei der weiteren Planung beachten.

Der Empfehlung der Landesplanungsbehörde, die verbindliche Überplanung der Bauflächen entsprechend den vorgesehenen Bauabschnitten in zeitlich getrennten Bebauungsplänen durchzuführen, folgt die Gemeinde Munkbrarup jedoch nicht. Sie ist Eigentümerin des überplanten Geländes und kann somit den Umfang der einzelnen Bauabschnitte sowie den Realisierungszeitraum der Gesamtplanung steuern, wie zuvor bereits dargelegt.

4. Natur und Landschaft

4.1 Landschaftsplan

Die Gemeinde Munkbrarup verfügt über einen festgestellten *Landschaftsplan*.

Aus der gemeindlichen Landschaftsplanung lassen sich die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgten Planungsziele ableiten.

4.2 Eingriff/Ausgleich

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die in § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch genannten Belange zu berücksichtigen. Belange des Umweltschutzes sind bei der Bauleitplanung gemäß § 1a Baugesetzbuch zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 Baugesetzbuch). Dazu gehört die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, § 1a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch / § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Öffentliche und private Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Generell stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes *keinen Eingriff in Natur und Landschaft* dar. Es werden jedoch aufgrund der Änderung Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Auf den Planungsebenen, die der Änderung des Flächennutzungsplanes folgen, sind die über die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft über die Landschafts- und Flächennutzungsplanung hinaus vertiefend zu bewerten und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen abschließend festzulegen. Für diesen Zweck wird die Gemeinde Munkbrarup einen *Grünordnungsplan* auf der Grundlage des Landesnaturschutzgesetzes aufstellen. In diesem Zusammenhang wird auf den *Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht* - hingewiesen.

Die über die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sollen innerhalb der Eingriffsflächen selbst aber auch außerhalb der Eingriffsflächen ausgeglichen werden. Die Lage der Ausgleichsflächen außerhalb der Eingriffsflächen wird die Gemeinde Munkbrarup auf den Planungsebenen abschließende bestimmen, die der Änderung des Flächennutzungsplanes folgen. Hierbei wird sie sich an den Zielen des *Landschaftsplanes Munkbrarup* orientieren.

Das überplante Gelände wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Somit wird hier ein Eingriff auf *Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz* vorbereitet.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich *Knicks*, die von § 15b Landesnaturschutzgesetz erfasst sind. Darüber hinaus befinden sich an den Grenzen der Änderung des Flächennutzungsplanes teilweise *Knicks*. Auf eine besondere Darstellung in der Planzeichnung wurde verzichtet. Bei den weiteren Planungen sollen die Knicks soweit wie möglich erhalten bleiben.

Von § 15a Landesnaturschutzgesetz erfasste *Gesetzlich geschützte Biotope* befinden sich nicht innerhalb der Grenzen des Änderungsbereiches.

5. Ver- und Entsorgung

5.1 Versorgung

Die Versorgung des künftigen *Wohngebietes* sowie der *Gemischten Bauflächen* mit *Wasser, Strom und Telekommunikationseinrichtungen* wird über die entsprechenden Versorgungsunternehmen sichergestellt.

5.2 Entsorgung - Wasser

Die im Änderungsbereich anfallenden Niederschlagswasser werden über das bestehende gemeindliche Regenwassernetz in die *Munkbrarup-Au* eingeleitet. Ein entsprechender Nachweis wird im Rahmen der technischen Planung geführt. In diesem Zusammenhang wird die vorhandene Einleitungsgenehmigung überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die technischen Einzelheiten werden mit der *Wasserbehörde* des Kreises Schleswig-Flensburg sowie dem *Wasser- und Bodenverband Munkbrarupau* abgestimmt.

Anfallende *Schmutzwasser* werden in Freigefällekanälen gesammelt, in das gemeindliche Schmutzwassernetz eingeleitet und im *Klärwerk Munkbrarup* abschließende behandelt. Zurzeit ist die Anlage jedoch nicht in der Lage, die zusätzlich anfallenden Schmutzwasser zu bearbeiten. Daher wird eine Anpassung des *Klärwerks Munkbrarup* erforderlich.

5.3 Abfall

Der *Kreis Schleswig-Flensburg* betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Auf die *Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg* (Abfallwirtschaftssatzung -AWS-) wird verwiesen.

5.4 Brandschutz

In der Gemeinde Munkbrarup besteht eine *Freiwillige Feuerwehr*. Für die Löschwasserversorgung werden *Hydranten* erforderlich.

Der Erläuterungsbericht wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.2003 gebilligt.

Munkbrarup, den

20.02.2003

Margrid Jørgensen

-Bürgermeister-

